

Yc
8804 $\frac{v}{3}$



10

don



10708.

M. G.

Revidirte und verbesserte

Feuer-Ordnung

By der

Herr-Sürstl. Sächs. ältesten Sechs-Stadt

Söbau

Im Marggraffthum Ober-Sausitz.

Welche am 29. Maji Anno 1711. auf vorhergegangenes nothdürfftiges Überlegen E. E. Raths daselbst, gesambter Bürgerschaft, Inwohnern und Schus-Verwandten auch sämbelichen Unterthanen publiciret worden.

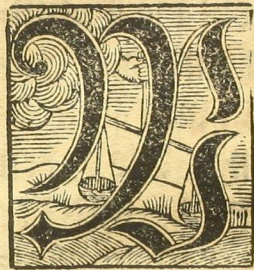
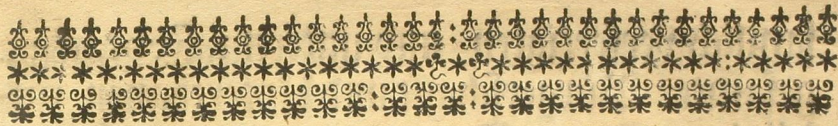
L O E B A U,

Gedruckt bey Ehlerdt Henning Reimers.

yc 8804. v GK

Donum Civitatis Senaburg. Lebnauische.





Nur Bürger-Weister und
Rathmanne der Churfst. Sächß.
Sechs-Stadt Löbau, im Marg-
grafthum Ober-Lausitz, thun al-
len und jeden, unsern Bürgern,
Inwohnern und Schuk-Berwandten in-und
bey der Stadt; Nicht weniger denen zu dieser
Stadt gehörigen Dorff-Untertanen hierdurch
kund und zu wissen:

Sinnach Wir, bey Iekthim am 22. Octo-
bris, des abgewichnen 1710den Jahres
entstandenen kläglichen Brande, wahrgenom-
men, welchergestalt von verschiedenen Perso-
nen, der von unsern, zum Theil bereits in Gott-
ruhenden Vorfahren am Rath-Stuhl, heil-
sam,

samlich verfertigten, und untern 1. Febr. 1684. gesamter Bürgerschaft und Unterthanen publicirten Feuer=Ordnung, nicht mit solchen Fleiß und Achtsamkeit, als es wohl die Schuldigkeit erfordert, nachgegangen und bey etlichen, statt der verhofften Ordnung, viele schädliche Unordnung gefunden worden; Als haben Wir unsers Obrigkeitlichen Amts, und der höchsten Nothwendigkeit zu seyn erachtet, obgedachte Feuer=Ordnung nicht nur nochmahls vor die Hand zu nehmen, zu durchgehen, und nach iekiger Gelegenheit des Orts und der Zeit zu verbessern; Sondern auch, damit niemand mit einiger Unwissenheit, seine beyseit gesetzte Schuldigkeit zu entschuldigen Ursache haben möge, solche denuo revidiren hin und her vermehren und hiermit durch öffentlichen Druck zu Männigliches Notiz gelangen zu lassen. Versehen uns dannenhero zu Unser gesamten Bürgerschaft, auch allen und jeden Unterthanen, Sie werden diese, auf ihre eigene Conser-
vation

vation, abzielende Stadt Väterliche Sorgfalt, nicht nur mit Dank erkennen; Sondern auch, ihren obliegenden schweren Pflichten nach, dasjenige, was einen jeden nach dem Inhalt dieser verbesserten Feuer-Ordnung, so wohl zu verhütung aller besorglichen Feuers-Gefahr; als auch bey etwan durch Götliche Verhängnuß würcklich entstehenden Feuer-Unglück (welches doch die Barmherzigkeit des Allerhöchsten von uns und unsern Nachkommen gnädiglich abwenden wolle,) und dann auch nach gedämpfter Gluth, zu thun obliegt, äußersten Fleisse nach, zu gehorsamer Erfüllung bringen, und vor denen die Contravenienten sonst betreffenden ohnfehlbaren exemplarischen Straffen, damit Wir einen jeden gerne verschonet wissen möchten, sich möglichst zu hüten wissen.

†(○)† †(○)†

Se-

Sectio Ima.

Was zu Verhütung derer Feuer-
Brünste von männiglich sorgfältig
zu beobachten.

§. 1.

Feuer-
Commissi-
on.

So Reichwie ausser allen Zweifel zu setzen, daß durch behutsame Sorgfalt, und Vorkehrung diensamer provisional-Mittel, manch Unglücks-Fall, insonderheit aber viele Feuer-Schäden nechst Gott vermieden werden können; Also wil wohl auch der höchsten Nothwendigkeit seyn, durch gewisse Personen aus unsern Mittel, ein absonderliches Collegium oder Deputation zu formiren, welche über alle und iede zu Erhaltung dieser unsrer Feuer-Ordnung nothwendige Anstalten und alle sonst dabey vorkommende und dahin einschlagende Sachen, Fälle und Umstände das Directorium führen, Untersuchungen anstellen, nöthige Besichtigungen anordnen und sonst auch alles dasjenige verrichten soll, was zu Abwendung der höchstverderblichen Feuer-Schäden, rathsam und dienlich seyn möge.

§. 2.

Sessiones
und Berich-
tung der Feu-
er-Commis-
sion.

Solch immerwehrende Feuer Commission soll aus den jedesmahligen Pro-Contule, und zwey andern von uns hierzu erwehleten Raths-Personen bestehen, welche monatlich 1. mahl und zwar die erste Mitwoche eines jeden Monats, auch da es die Noth erfordert, öftters auf den Rath-Hause von 8. bis 11. Uhr ordentliche Session zu halten, alle diese Feuer-Ordnung und nöthige Verfassung wider solch Unglück concernirende Angelegenheiten in nothdürfftige

tige Erwegung zuziehen, allen Unordnungen möglichst zu steuern, denuncierte und also befundene Feuer Gefährlichkeiten in continenti zu ändern und alles in solchen Stand zu setzen und zu erhalten bemühet seyn werden, daß nechst Gott keine Gefahr zu besorgen.

Wie denn auch ein iedweder Bürger und Unterthan, auf beschehene Citation, welche durch den zur Aufwartung bestellten Gerichts-Diener verrichtet wird, vor derselben zuerscheinen, und ihren Unordnungen Folge zu leisten schuldig seyn soll.

Alle Bürger und Unterthanen sind vor derselben zu erscheinen schuldig.

S. 3.

Vornehmlich wird diese Commission wegen derer zu bestellenden Gassen-Meister nöthige Verfügung thun; hierzu aus ieder grossen Gasse 2. aus einer kleinen aber tüchtige und geschickte Person auslesen, deroselben Nahmen, damit man allemahl den Abgang sehen, und desselben nothwendige Widerbesetzung besorgen könne, in ein absonderlich Verzeichniß bringen, und sie ein vor allemahl dahin bescheiden, daß bey gehaltenen Monathlichen Session Sie allerseits auch ungefordert vor ihr erscheinen, das befinden ihrer anvertrauten Gassen, und ob etwan was besorgliches wegen Feuers-Gefahr sich ereigne, ohne jemand in geringsten zu verschonen, ihrer obliegenden Pflicht nach getreulich anzeigen, damit zu nothdürftiger Aenderung schleunige Anstalt gemacht werden könne.

Der Gassen-Meister
1.) Besichtigung.
2.) Namentliche Verzeichniß.

3.) Schuttpflicht.

S. 4.

Und damit ein jeder derer verordneten Gassen-Meister von den eigentlichen Zustand derer, unter seiner Aufsicht stehenden Häuser, der verordneten Commission desto genauere Nachricht ertheilen möge; So sollen sie schuldig seyn, allemahl den Sonnabend zuvor, ehe diese Monathliche Session

Monatliche Revision derer Gassen-Meister.

Relation

Session

derer Gassen-Session gehalten wird, ihre Gassen und sämmtl. darinnen be-
Meister bey findliche Häuser selbst fleißig in Augenschein zu nehmen, die
der Feuer. Feuer-Städte, Feuer-Mauern, Küchen, und Derter wo
Commis- sion. einige Gefahr zu besorgen von unten herauf bis unters
Haben In- Dach zu besichtigen, ob wegen derer in jeden Hause woh-
sonderheit ü- nenden Familien was gefährliches obhanden, ingleichen ob
berflüssigen der Wirth mit überflüssigen Holz, Stroh, Reisig oder
Holz, Stroh und Reisig Spänen sich versorget, wohl nach zusehen, und mehr nicht;
einschleppen als einen jeden erlaubet, zuzulassen.
zu steuern.

S. 5.

Solte sich auch ereignen daß auffer solcher Monatli-
chen Visitations-Zeit von einiger Feuers Gefährlichkeit bey
Sollen bey sich ereignen- den Verdacht ein oder den andern Inwohner etwas verlauten wolte,
gleich nach- oder auch sonst nur einiger Verdacht sich hervor thun, so
forschen. haben sie in continenti behörigen Orts nachzusehen und zu
hat sich derer visitiren, wie denn kein Bürger oder Inwohner solcher
Gassen-Mei- ihrer Besichtigung sich zu wiedersetzen, befugt; Sondern
ster Visitati- es haben auch die Nachbarn selbst auf einander dergestalti-
on zu wider- setzen. Die ge Aufsicht zu tragen, damit Sie, wenn etwan in der Nach-
Nachbarn ha- barschaft mit Feuer und Licht übel umgegangen, oder an-
ben einander dere leicht Feuer-fassende Materialien an besorglichen Orten
selbst in gu- aufgehoben würden, solches so fort dem bestelleren Gassen-
ten Obacht Meister anzeigen können, und soll des Denuncianten Nah-
zubalten. men auf Begehren, verschwiegen gehalten werden.
Der Mahme
desjenigen
welcher eine
Feuerbesorg-
ligkeit de-
nunciret,
bleibet ver-
schwiegen.
Stroh, Heu
und Reisig
sol nur so viel
als zur höch-

S. 6.

Zu Verhütung alles dergleichen Unglücks, soll nie-
mand in der Stadt, wer der auch sey, mit überflüssigen
Stroh, Heu, Holz oder Reisig auf denen Böden und
Ställen sich belegen, sondern was Sie von denen erstern
2. Sorten nöthig brauchen, von 8. Tagen zu 8. Tagen, und
mehr nicht, bey 2. rthlr. Straffe herein schaffen; Vorauff
dem

denn die Gassen-Meister insonderheit mit Aufsicht tragen, und aller dahero besorglichen Gefahr möglichst steuern helfen, auch vor allen Dingen mit acht haben sollen, daß niemand weder in der Stadt noch Vor-Stadt des Abends bey Licht, Hesel oder Siede schneide; Sondern solches allemahl hey Tages-Zeit verrichten lasse; Wiedrigenfalls aber soll jedesmahl von den Contravenirenden 2. rthlr. Straffe beygetrieben werden.

§. 7.

Wie denn auch die Bötticher, Tischler, Dreßler, Wagner und alle dergleichen Handwercker so mit Spänen umgehen, des Feuers und Lichts insonderheit wohl wahrnehmen, und mit bloßen Licht an diejenigen Orte, da Späne liegen, durchaus nicht leuchten; Sondern vielmehr, ehe sie des Abends bey Licht, welches sie in einer wohlverwahrten Laterne zu halten schuldig, zu arbeiten anfangen, die des Tages über gemachte Späne allemahl an einen gewissen und sichern Ort verschaffen sollen; insonderheit aber haben die Seyler mit Zubereitung der Wagenschmier und die Mahler nebst denen Tischlern mit Siedung des Färnisses sich wohl in acht zu nehmen, und an gefährlichen Orten dergleichen schlechterdings sich zu enthalten, auch die erstern überflüssigen Hanff und Werck nicht anzuschaffen, und solche an wohlverwahrte Derter zu legen.

§. 8.

Kein Bürger oder Unterthan wer der auch sey, zu förderst aber Becker, Stricker, Mälzer, Färber, Töpfer, Seiffensieder, Schmiede, Kupfferschmiede, Schlosser, Nagelschmiede, Brandwein-Brenner und diejenigen so viel mit Feuer umgehen, sollen bey Zehn Rthlr. Straffe keine Asche auf die Böden schütten, auch Schmiede

den Nothdurft nöthig, in die Stadt geschafft werden.

Hesel und Siede bey Lichtzuschneiden ist verboten bey 2. rthlr. Straffe.

Handwercker so Späne machen, Schuldigkeit sollen des Abends vor Anzündung des Lichts die Späne aufräumen.

Mahler Seiler und Tischler Schuldigkeit.

Asche soll durchaus nicht auf die Böden geschafft werden. Schlosser und Schmiede sollen sich nicht mit allzuviel Kohle belegen. Seiffensieder sollen des Nach-

B

und

tes kein Un- und Schlosser mit allzuvielen Kohle: sich nicht belegen, und
schlit schmel- die Seiffenieder des N: chris kein Unschlitt schmelzen oder
hen, u. nicht Lichte ziehen, bey ohnfehlbarer obiger Straffe.

§. 9.

Taback- Und weil leyder die Erfahrung bezeuget, was vor
Schmauchen erbärmliche Feuer-Schäden durch das liederliche Taback-
an gefährli- trincken hin und wieder entstanden; als wird hierdurch al-
chen Orten les Tobackschmauchen auf den Gassen, Böden, Kammern,
ist verbotthen Ställen, zwischen und in denen Scheuren, Winkeln und
andern dergleichen Orten bey ohnfehlbarer schweren Geld-
Absonderlich andern dergleichen Orten bey ohnfehlbarer schweren Geld-
denen Mau- oder Gefängniß Straffe gänglich untersaget; Inglei-
chern soll auch selches allemahl bey entziehung eines Woche-
ren Zimmer- Lohns oder proportionablen Gefängniß Straffe allen
Leuten und Maurern, Zimmer-Leuten und Handlangern, so lange
Handlan- ihre Arbeits-Stunden dauern, ernstlich verbotthen seyn.
gern.

§. 10.

Federhaus- Jeder Haus-Wirth hat möglichste Vorsorge zu tra-
Wirth soll gen, damit die Seinigen mit den Feuer behutsam unge-
auf Feuer u. hen, und bey brennen, siedem, kochen und backen, kein Scha-
licht wohl den, und bey brennen, siedem, kochen und backen, kein Scha-
acht haben. de daraus entstehen möge, zu welchen Ende jede Feuer-
Mit Spänen Städte wohl zu verwahren, mit Spänen in der Stadt und
soll bey Stra- Vorstadt durchaus in keinen Hause, allemahl bey einen
se eines N:o: N:o: Straffe, zu leuchten, den Gesinde, Kindern oder
nicht geleuch- trunckenen Leuten mit blossen Licht herum zugehen nicht zu-
tet werden. verstatthen, bey grossen Winde aber auf denen Böden und
Auf denen in Ställen allemahl blecherne Laterne zu gebrauchen, und
Böden und in Ställen allemahl blecherne Laterne zu gebrauchen, und
in den Stäl- die Holzernen Laternen, wodurch vielfaltiges Unglück ent-
len sind b:e- standen, daselbst gänglich abzuschaffen.
hene Laterne
zu gebrau-
chen.

§. 11.

Der Gast- Absonderlich aber sollen Gast-Wirthe ihre Ställe,
Wirthe Heu und Stroh-Böden dergestalt verwahren, daß nicht
nahe

nahe darben Feuer = Städte angeleget, oder mit brennen-
 den bloßen Licht und Spänen in und um die Ställe von ih-
 ren Gesinde oder Fuhrleuten, und andern frembden Perso-
 nen gegangen, weniger daselbst Taback geschmauchet werde.
 Und weil die offenen eisernen Wand- oder Hänge- Leuchter
 bisher nicht ohne Gefahr in denen Ställen gebrauchet wor-
 den; So sollen dieselben nunmehr ganglich und bey 4.
 Rthlr. Straffe untersaget seyn; Anderen statt aber wohl-
 verwahrte und mit einen eisern Deckel versehene blechene
 Laternen gebrauchet und deßhalber von den Stadt- Wacht-
 Meister, insonderheit, wenn frembde in denen Gasthöfen
 eingekehret, oftmahlige Visitation angestellet werden, auch
 haben sie unbekandte und verdächtige Personen nicht zu he-
 gen, oder zu beherbergen.

obliegende
 Schuldigkeit
 Sollen in be-
 nen Ställen
 die zeitbert-
 gen offenen
 Wand- oder
 Hänge Leuch-
 ter abschaf-
 fen.

Becker und
 Röchler wie
 sie sich zuver-
 halten. Das
 Holz dörren
 wie auch das
 Flachs einse-
 hen in der
 Stadt und
 Vorstädten
 und Hechlen
 bey Licht ist
 ganglich ver-
 botthen.

§. 12.

Die Becker und Röchler sollen bey ihren Ofen stets ein
 oder zwey Maß Wasser nebst ein paar Hand- Sprüzen ste-
 hen haben, und des gefährlichen Holz- Dörrrens im Back-
 ofen sich bey 2. Rthlr. Straffe ganglich enthalten; auch
 wird das Flachs- Einsetzen in der Stadt und Vorstädten
 und das Hecheln bey Licht bey 10. rthlr. Straffe verbothen.

§. 13.

Wie denn auch alle mit Feuer umgehende Handwer-
 cker, so oben §. 8. angeführet worden, in ihren Werkstäd-
 ten da sie feuern, allemahl ein groß Maß Wasser nebst etli-
 chen blechernen Hand- Sprüzen zu halten verbunden seyn
 sollen. Nicht weniger sollen die zur Zeit verhandene brauch-
 bare 2. Bran- Häuser, wider alle Feuers- Gefahr von de-
 nen Eigenthums Herren hinlänglich verwahret, die Feu-
 er Mauern darinnen wenigstens des Jahrs 6. mahl gefeget
 und vor allen Dingen bey einen jeden ein tüchtiger, hurtiger

Alle mit Feu-
 er umgehen-
 de Handwer-
 cker sollen
 Wasser u. ein
 paar Sprüze
 in ih- re Werk-
 statt parat
 halten Bran-
 häuser sollen
 wohl verwa-
 ret und da-
 bey ein ver-

pflichteter
Wächter ge-
halten wer-
den.

Die Feuer-
Mauern sol-
len des Jahrs
3. mahl gefe-
get, und so
wohl durch
die Gassen-
Meister Mo-
natlich als
auch jährlich
durch zwey
Raths Perso-
nen 3. mahl
besichtiget
werden.

Inspectores
derer Feuer-
Mauern ha-
ben das nö-
thige anzu-
ordnen auch
nach Befin-
den freye
Macht einzu-
schlagen.
Straffe de-
rer Säumi-
gen in Fe-
gung der Feu-
er-Mauern.

Der Röhr-
Meister hat
die Zieh Brun-
nen in guten
Stande zu
halten, und
das Röhr-
Wasser wohl

und nüchterner Wächter, welcher vor der Feuer-Commis-
sion zu verpflichten und von denen jedesmahl brauenden
mit 6. Gr. zu bezahlen ist, gehalten werden.

§. 14.

Alle Feuer-Mauern sollen wenigstens des Jahrs 3. mahl
wohlgefeget, und über diejenige besichtigung, welche die Gas-
sen-Meister Monatlich anstellen, von denen 2. letztern
Herren des Raths und 4. Haupt-Gewercken alle Jahr
am andern Jahrmarckte zu Martini wie auch zu Fast-
nacht in Augenschein genommen werden.

§. 15.

Wenn nun diese etwas befinden, so zu ändern nöthig
sollen sie daß der Eigenthums Herr solches bey Straffe 5.
Rthlr. befundenen Umständen nach, binnen 8. oder längst
14. Tagen in andern und sichern Stand setze, ihm ernstlich
auferlegen; Daferne aber die Bensorge zu haben, daß
aus solcher üblen Verwahrung des Feuers, Augenblick-
lich Schaden geschehen könnte; Sollen sie, mit Einschla-
gung der gefährlichten Städte, ohne vorhergehende An-
frage, zufahren, und zu solchen Ende allemahl einen
Zimmermann bey sich haben. Wer auch mit Fegung der
Feuer-Mauern sich säumig erweisen würde; Soll jedes-
mahl um 1. Rtho: und da daraus einige Gefahr entstünde,
an Leib und Gut unausbleiblich gestraffet werden.

§. 16.

Die Zieh-Brunnen, ingleichen das Röhr-Wasser
nebst der Wasserleitung hat der Röhr-Meister, unter der
Aussicht des jedesmahl regierenden Bürger-Meisters, in
solchen Stande zu halten, und allen etwa dabey vorkom-
menden Mängeln dergestalt in Zeiten vorzubauen, damit
bey sich ereignenden Unglück, kein Mangel an Wasser sey;
Weß-

Weshalber er alle Morgen die Röhr-Ständer nachzusehen, die Brunnen zu rechterzeit liedern zu lassen, und insonderheit auf den nahbelegenen Wasser-Schag im Delfner- und Stadt-Teiche, ein sorgfältiges Auge zu schlagen verbunden ist.

in acht zu nehmen.

§. 17.

Was durch die hölzerne Feuer-Mauern und ausgedorreten Schindel-Dächer bey sich ereignenden Feuer, vor Unglück entstehe, und wie solches die Rettung guten Theils verhindere, hat der letztere klägliche Brand mehr als zu betrübt ausgewiesen. Dammhero nicht nur nach allergnädigsten Königlichen und Churfürstlichen Befehl, alle und jede in der Ring-Mauer befindliche und durch den letzten Brandt eingäscherte Häuser fünfftighin mit Ziegeln gedecket, mit guten Estrichen und steinernen Feuer-Mauer verwahret werden sollen; Sondern es will auch E. E. Rath ernstlich, daß, wenn auch bey denen durch göttliche Gnade von der Flamme noch erhaltenen Häusern einige Reparatur vorgenommen werden möchte, die Einwohner derselben, so viel möglich, auf Ziegel-Dächer, gute Estriche und keine andere als steinerne Feuer-Mauern beflissen seyn sollen; Und wird hierdurch allen und ieden Zimmerleuten, bey Straffe acht Tägiger Thurm-Gefangniß, verboten, in keinen Hause der Stadt, es sey alt oder neu, nach dieser publicirten Feuer-Ordnung, eine hölzerne Feuer-Essen anzulegen.

Alle neue Häuser sollen mit Ziegeln gedecket, und mit steinernen Feuer-Mauern versehen werden.

Welches auch bey denen alten Häusern in acht zu nehmen.

Zimmerleute sollen keine hölzerne Feuer-Essen anlegen.

§. 18.

Und damit zu Erbauung steinerne Brand-Giebel, und dergleichen oben mit Blech-Kappen versehener Feuer-Mauern in der Stadt E. löbl. Commun desto mehr animiret werden möge; So sollen diejenigen, welche eine Giebel an

Ergößlichkeit derjenigen, welche steinerne Feuer-mauern und Giebel an

statt der höl-
zernen Bau-
en

kerne Feuer-Mauer einreißen, und dargegen eine steinerne geräume Esse aufbauen, aus C. C. Rath's Ziegel-Hütten allemahl 400. diejenigen aber so einen breiteren Giebel einschlagen, und dagegen zur Brand-Sicherheit einen steinern aufführen 200. stück Mauer-Ziegel ohne Entgelt erhalten.

§. 19.

Mäurer und
Zimmerleute
sollen bey 10.
Nthlr. Strafe
ohne Con-
sens der Feu-
er Commis-
sion keine
Feuer-Städ-
te verändern
weniger neu-
e anlegen.

Enge Feuer-
Mauern nicht
bauen. Weniger
in denen Feuer-
Mauern über
und um die Ofen-
Löcher hölzer-
ne Balcken
einlegen und
verblenden.
Auch in den
Hinter-Gebäu-
den u. Ställen
ohne Vorbe-
wust der Feu-
er-Commis-
sion nichts

Weil auch durch manchmahliges sorgliches verändern derer Feuer-Städte grosse Gefahr entsteht; Als wird allen Mäuern und Zimmerleuten hiermit und Krafft dieses aufzerleget, von dato an keine Wasch- und Farbe-Kessel, Brandwein-Blasen, Schmiede- und Schlosser-Essen, und dergleichen Werckstädte, darinnen mit Feuer gearbeitet wird, in Summa keimerley Feuer-Städte, ohne vorher gegangene Bewilligung derer zur Feuer-Commission verordneten Deputirten, bey Straffe von zehn Thalern, zu verändern und von neuen zu erbauen; Vielweniger enge Feuer-Mauern, die kein Mensch besteigen oder krehen kan, oder enge und gefährliche Schlunde zu bauen, wenn solches gleich der Bau-Herr haben wolte; Sondern sollen ihn vielmehr davon abmahnen, und da er sich nicht abrathen lassen wolte, solches an die Feuer-Deputation gelangen lassen; Sonderlich aber wird ihnen gänglich verbothen, an denen Feuer-Mauern über denen Ofen-Löchern und Schurstädten hölzerne Balcken, nur alleine mit einem Steine oder Ziegel zu verblenden, oder Wasch-Kessel an hölzerne Wände oder Balcken zu setzen, und das Holz oder die Wand auf solche masse zu verblenden, und dadurch Feuer-Gemiste zu verursachen. Nicht weniger sollen sie ohne Vorbe-
wust und Consens gedachter Feuer-Commission in denen Ställen und Hinter Gebäuden, derer zur Zeit, Gott Lob!
noch

noch unabgebrandten Häuser nicht das geringste von meh-
rern Holzwerck anbauen oder ändern, bey obiger Straffe.

Hölkernes
fernerhin
anbauen.

§. 20.

So soll auch an die Stadt-Mauern und dero selben be-
dachung, bey Straffe des unfehlbaren einschlagens, nicht
Hölkernes gesetzt oder angebauet, auch von denenjenigen
welche Miethleute in ihre Häuser einnehmen, allemahl sol-
che Vorsicht gebrauchet werden, damit nicht wegen Enge
des Raums und Gefährlichkeit derer Feuer-Städte Un-
glück entstehe, wie dergleichen leyder! bey den letztern
Brande, sich ereignet hat.

In die Stadt
Mauer soll
nichs Höl-
kernes anae-
bauet werde
Wie wegen
Einnöhmung
derer Mieth-
leute sich zu
verhalten.

§. 21.

Bei Entstehung grosser Winde, wie auch bey heissen
und trockenen Sommer-Wetter, ingleichen an Jahrmär-
ten sollen alle Bürger vor die Thüren und auf die Böden
Wasser setzen, damit man bey entstehender Gefahr, alsbald
Mittel zum Löschen bey der Hand haben möge, auch soll
zu solcher Zeit der Nacht-Wächter desto wachsammer sich
erzeigen, die Leute, daß sie Feuer und Licht in denen Brau-
und Bier-Häusern wohl in acht nehmen, alles Fleisses erin-
nern. Der Thürmer auf den Kirchturm aber, so wohl
bey Abblasung der Stunden, als unter denenselben flei-
sig heraus schauen, ob etwan Rauch oder andere Merck-
mahle des Feuers vorhanden.

Bei starken
Winden und
grosser Hitze
ingleichen zu
Jahrmärts
Zeiten soll
Wasser vor
die Thüren
und auf die
Böden gese-
het werden.
Nachtwäch-
ter u. Thür-
mer sollen zu
solcher Zeit
desto wachsa-
mer sich ers-
zeigen.

§. 22.

Damit es aber auch bey, durch Göttliche Verhängniß
über alle gebrauchte Vorsichtigkeit, dennoch entstehender
Feuers-Gefahr an nöthigsten Feuer-Rüstungen nicht er-
mangle; So soll über die von E. E. Rath angeschaffte
Instrumenta an Eimern, grossen und kleinen Sprützen, Feu-
er-Hacken und Leitern, Schleiffen, Böttichen und derglei-
chen,

Was vor
Feuer-Instru-
menta ieder
Bürger sich
anzuschaffen
hat.

chen, ein ieder im Brau-Urbar sitzender Bürger in seinem Hause 2. lederne Eymmer, 2. blecherne Hand-Sprüzen und eine wenigstens 24. Sprossen lange Feuer-Leiter nebst 2. Feuer-Arten zum ein und abschlagen; Einer der ein Privat-Haus besitzt, 1. Eymmer 1. Hand-Sprüze und dergleichen Leiter nebst einer Feuer-Art; Ein in der Stadt wohnender Hausmann aber 1. Hand-Sprüze nebst einer Feuer-Beil; die in denen Vorstädten wohnende und eigene Häuser besitzende ieder 1. Eymmer, 1. Sprüze und 1. Feuer-Art ingleichen eine an das Dach angelehnte lange Feuer-Leiter, die Haus-Leute daselbst aber ieder 1. blechene Hand-Sprüze nebst 1. Feuer-Art von Dato der publication in einer Sächsischen Frist, bey unvermeidlicher ernster Straffe, sich ohnfehlbar anschaffen und damit hierunter kein Betrug vorgehen und bey nachsehung obiger Feuer Instrumenten nicht einer von den andern die ihm ermangelnden borgen möge, soll ein jeder die seinigen mit seinen eigenen Nahmen bemerken lassen, und solche bey Besichtigung deren Deputirten E. E. Raths, und derer Gassen-Meister allemahl vorzurweisen schuldig seyn.

§. 23.

Ferner sollen aus denen Laden anschaffen

Derer Zünff- te Feuer- Instrumen- te.	E. löbl. Commun	8. Eymmer
		4. blecherne Sprüzen 2. Aerte.
Societät.	E. löbl. Handlungs	4. Eymmer.
		4. Sprüzen. 2. Aerte.
	Die Gewercke.	
Der Tuchmacher		2. Eymmer.
		2. blecherne Sprüzen 1. Art.
Der Schumacher		2. Eymmer.
		2. blecherne Sprüzen 1. Art.

Der

Der Fleischnauer.	2. Eimer.
	2. blecherne Sprüzen 1. Art.
Der Becker	2. Eimer.
	2. blecherne Sprüzen 1. Art.
Der Tischler und Böttcher.	2. Eimer.
	2. blecherne Sprüzen 1. Art.
Derer Weber	4. Eimer.
	4. blecherne Sprüzen 1. Art.
Derer Schmiede und Schlosser.	2. Eimer.
	2. blecherne Sprüzen 1. Art.
Derer Schneider und Kürschner.	2. Eimer.
	2. blecherne Sprüzen 1. Art.
Der Barethmacher	2. Eimer.
	2. blecherne Sprüzen 1. Art.
Der Fischer	1. Eimer.
	1. blecherne Sprüze. 1. Art.
Der Töpffer	2. Eimer.
	2. blecherne Sprüzen 1. Art.

Welche allemahl bey denen Gemein- und Junfft-Elte-Feuer-Instru-
 sten aufgehoben, und bey Feuers-Gefahr, von denen ^{menta sollen} jüngsten schleunig abgeholt, und denen verordneten Feu-
 er-Inspetoribus so wohl aus den Rath's Collegio; als von ^{an ihren ge-} in jedem Ort
 der Bürgerschaft jedesmahl bey Besichtigung derer Feu-
 er-Mauern, von einen jeden Wirth oder Hausmann, ⁱⁿ ^{hörtigen} ^{Ort} ⁱⁿ ^{jedem} ^{Hau-} ^{se} ^{aufgehobē}
 zeigt und vorgelegt werden sollen; ^{u. alle mahl} ^{bey besichti-} ^{gung derer} ^{Feuer-Mau-} ^{ern vorgewie-}
 damit nicht gefasst betreten würde, der ist in E. E. Rath's ^{sen werden.}
 Willkührliche und nachdrückliche Straffe, welche bey rei-
 terirter Nachlässigkeit allemahl verdoppelt werden soll,
 verfallen.

§. 24.
 So wird auch E. E. Rath über die zur Zeit verhande-
 C E. E. Rath's
 ne Feuer-Instru

menta an ne 2. große und 1. mäßige Feuer-Sprüzen eine hinlängli-
 großen und che Anzahl lederner Eymer, Hand-Sprüzen, langer
 Heinen Sprü hen, Leitern, und mittelmäßiger Feuer-Leitern, Feuer-Hacken, und
 Feuer-Hack-blechenen Hand-Sprüzen über die bereits vorhandene an-
 schaffen, und darüber aus dem Collegio gewisse Personen
 welche Jährlich bey Verlesung der Feuer-Ordnung der
 Bürgerschaft benennet und vorgestellet werden sollen, se-
 zen, deren Berrichtung darinnen bestehen soll, daß sie die ih-
 nen zur Aufsicht anvertraute Feuer-Rüstungen, wenig-
 stens des Jahrs 4. mahl probiren und nachsehen, alles in
 guten brauchbaren Stande und tauglichen Wesen erhal-
 ten helfen, und den Abgang oder Mangel dem Herrn re-
 gierenden Bürger-Meister allosfort anzeigen, damit dersel-
 be allosfort ersetzt werden könne; Bey sich ereignender
 Feuers-Gefahr aber denen ihnen angewiesenen Instru-
 menten allosfort in Person zuweilen, solche heraus geben und
 unter die dem Feuer zulauffende Personen austheilen, auch
 daß alles und jedes nicht tumultuarie; sondern ordentlich
 zu dämpffung des Feuers gebraucht werde, fleißige Acht
 haben sollen.

Derer In-
 spectorum
 über die Feu-
 er Instru-
 menta
 Schuldig-
 keit.

S. 25.

Weil auch durch Göttliche Verhängniß gar leicht ge-
 schehen könnte, daß wenn das Feuer an demjenigen Orte, wo
 alle diese von E. E. Rath angeschaffte Feuer-Rüstungen
 aufbehalten würden, austäme, niemand derselben sich we-
 gen naher Feuers-Gefahr würde mit Nutzen bedienen
 können; Als sollen künftighin, nachhinwiederum durch
 Göttliche Gnade eingebaueten Rath-Hause, die gemeiner
 Stadt gehörige Eymer und blecherne Hand-Sprüzen, auf
 den Rath-Keller und bey der Stadt-Wage aufgehoben,
 auch durch die hierzu verordnete Inspectores aus dem
 Rath

Wo diese Feu-
 er Instru-
 menta
 onputreffen
 seyn.

Raths-Collegio bey Feuers-Gefahr, alsofort heraus gegeben, die 3. Feuer-Sprüzen aber also eingetheilet werden, daß eine in dem beyim Zittauischen Thore befindlichen Bau-Materialien-Hause, eine in einen zwischen den Görlitzschen Thor zu erbauenden Behältnisse, die Dritte kleine aber bey denen Eymern auf der Wage anzutreffen sey, und sollen hierzu doppelte Schlüssel verfertigt werden. Die Feuer-Hacken und Leitern hingegen sollen an beyden Melz-Häusern, auf dem Kirch-Hofe bey denen Bräu-Häusern, in den Spöhr- und Rosen- auch Fleischer-Gäßgen, in gleichen so viel möglich hart an ieden Thore ihre ordentliche Stellen haben.

§. 26.

Ben allen Röhr-Kasten und Wasser-Trögen in und vor der Stadt sollen nach Capacirat des Platzes 3. bis 4. gefüllte Wasser-Schleiffen und 5. bis 6. Trage-Büttgen, damit man deren im Nothfall sich alsofort bedienen, und damit dem Feuer zuweilen möge, gehalten werden; welche der Gerichts-Diener Wochenlich nachzusehen, zu füllen, und die erwan befundene Mängel dem Herrn Praefidi der Feuer-Commission so fort anzuzeigen hat.

Ben denen Röhr-Kasten sollen stets nach Capacirat des Platzes gefüllte Wasser-Schleiffen und Trage-Büttgen stehen.

§. 27.

Das Schiessen, Schwärmer oder Raqveren werffen in der Stadt und Vor-Stadt und allen denjenigen Orten dadurch leicht Schade geschehen kan, ist durchaus nicht gestattet, und sollen die Contravenienten mit ernsther Strafe, andern zum Exempel, ohnfehlbar angesehen werden.

Schiessen und Raqveren werffen in der Stadt u. Vorstadt gänglich verboten.

28.

Auf die Thürne, item die Böden des Rath-Hauses, der Kirche, und anderer aedificiorum publicorum sollen nicht allein gewisse blechene Hand-Sprüzen; Sondern auch die Thüene

Auf die Kirche und Rath-Haus Böden in gleichen

Er

Vor-

sollen Feuer-
Instrumen-
ta u. Wasser
Böttiche ge-
schaffet wer-
den.

Böttiche mit Wasser ge'chafft, und auch den Raths-Hause durch die Raths-Diener, auf den Raths-Thurn durch den Seigersteller, auf der Kirche und dran befindlichen Thurn aber durch den Thürmer fleißig nachgesehen, und von 14. Tagen zu 14. Tagen die Gefässe von neuen gefüllet werden.

Sectio II da. Wie bey aufgehender Feuers- Brunst sich zuverhalten.

§. 1.

Das Feuer
soll von den
Wirth gleich
beschrien
und von de-
nen Raths-
bahren ihm
schleunig bey-
gesprungen
werden.

Senn nun über allen angewandten Fleiß und Vor-
sicht, durch verwahrlosung oder andere Wege, aus
Gottes gerechten Verhängniß, es sey bey Tag oder Nacht
eine Feuers-Brunst, in, oder vor der Stadt, welches doch
Gott in Gnaden verhütten wolle, entstehen würde; so
soll der Wirth bey dem es auskommt, oder wer des Feuers
am ersten gewahr wird, alsobald ein Geschrey machen, und
die benachbarten um Hülffe ruffen, welche ihm auch als
Christen und um ihrer eigenen Wohlfahrt willen, wofe-
ne nur nicht die Gefahr bereits so groß, daß sie auf Rettung
ihres eigenen Hauses, oder Vorraths, bedacht seyn müssen,
in solcher Noth treulich beyzuspringen schuldig sind, damit
dasselbe ehe es überhand nimmt, gelöscht und gedampffet
werde. Im Fall solch Feuer aber von denjenigen, bey
welchen es auskommen, nicht in Zeiten, und ehe dann es
beschlagen oder bestürmet, nicht beschrien würde, und es
entstünde hernach durch diese seine verheimlichte Dämpf-
ung grössere Gefahr, derselbe soll befundenen Umständen
nach

Ettraffe de-
rer so das
Feuer ver-
ursachen.

nach, und andern zum Exempel, mit Verweisung aus de-
nen Gerichten oder gar am Leibe, gestrafft werden.

§. 2.

So bald aber die Lohe auffähret, so soll der Thürmer ^{Thürmer soll}
auf den Kirchturm, wenn das Feuer in der Ringmauer ^{das Feuer be-}
entstanden, mit beyden Seigern zugleich, wenn es aber ^{stürmen und}
in der Vorstadt ist, mit den obern Seiger allein, so lange ^{Laternen}
stürmen bis Leuthe gemung zur Resistenz verhanden; auch ^{und Feuer-}
ist er schuldig bey Tage gegen diejenige Gegend, wo das ^{Fahnen aus-}
Feuer auffgangen, die Feuer-Fahne; bey Nachtzeit aber ^{hängen.}
die Feuer-Laterne auszuhängen; und da das Feuer ^{Auch wenn}
Thurn nahe, soll er so fort die Thüre öffnen, u. auf die ^{das Feuer}
Treppen Laternen, welche ihm angeschaffet werden sollen, ^{dem Thurne}
hängen, damit die ihm zu Hülffe kommende Mannschafft ^{den Treppen}
desto sicherer mit Wasser und Feuer-Instrumenten hinauf ^{halten.}
kommen möge. Auch soll er beständig auf den Thurme ^{Wenn mehr}
aus- und mit fleißiger Aufsicht bis zu völlig gedämpffter ^{Feuer auf-}
Gluth, anhalten; wenn auch durch Göttliche Verhäng- ^{set, was sei-}
niß annoch ein oder mehr Feuer aufgehen solten, hat er ^{ne schuldig-}
solches durch mehr ausgehangene Feuer-Fahnen und La- ^{terheit.}
ternen und wiederholten Sturmschlag also gleich anzuzel- ^{Auf denen}
gen. Ingleichen soll der Nachtwächter und andere das ^{Gassen soll}
Feuer zuerst wahrnehmende Personen auf denen Gassen ^{Feuer ge-}
Feuer! Feuer! ruffen, und dadurch die Leute insonder- ^{schrien und}
heit diejenigen, so dem Feuer am nächsten wohnen, mit An- ^{die benach-}
schlagen an die Hauß-Thüren und Fensterladen erwachend ^{berten aus-}
machen. ^{ermuntert}
^{werden.}

§. 3.

Nicht weniger sollen, alsobald das Feuer bey Nacht ^{Die Feuer-}
zeit durch den Sturmschlag angedeutet worden, die an de- ^{Pfannen s. l-}
nen Eckhäusern wohnende Bürger, die Feuer-Pfannen ^{ten angezün-}
det und die ^{det und die}

E 3

an-

Laternen
ausgehan-
gen werden.

anzünden, die übrigen aber in denen Gassen wo man zu handhieren, und Wasser oder die Feuer-Instrumenta anzuführen hat, ihre Feuer-Laternen heraus hängen, damit die Gassen genugsam erleuchtet, und die zum löschen herzu eilende Personen nicht gehindert und im finstern nicht selbst beschädiget werden mögen.

§. 4.

Das Feuer-
soll gleich im
Raths-Marstalle ge-
meldet wer-
den.

Es soll auch das Feuer durch die Nachbarn in E. E. Raths-Marstalle so fort gemeldet werden, damit die Knechte sich mit Zuführung der grossen Sprüzen und Wasser-Schleiffen darnach richten; auch wird denen Brauern, Melkern, Beckern und allen andern Handwerckern, welche mit Feuer umgehen ernstlich anbefohlen, bey gehörten Sturmsschlage, ihre Feuer, in denen Darr- und Backofen, unter der Pfanne, und Kesseln alsofort auszugießen, und dem entstandenen Feuer mit nöthigen Rüstungen und zum Abwehren dienlichen Instrumenten schleunig zu zuellen.

§. 5.

Bürger so
Pferde halte
und Fuhrleu-
te sind schul-
dig die Sprü-
zen, Schleif-
fen u. herbey
zuschaffen.
Belohnung
derjenigen
welche die er-
ste Sprüze
oder erste
Wasser-
Schleiffe an-
führt.

Alle Bürger, welche Pferde auf der Streu halten, ingleichen alle Fuhrleute sind schuldig, so bald sie den Sturmsschlag hören, ihre Pferde anzuschirren, und denjenigen Orten, wo die grosse Feuer-Sprüzen und Wasser-Schleiffen aufbehalten werden, zu zuellen, daselbst ihre Pferde vorzulegen, und so schleunig als nur möglich, solche an den gefährlichen Ort zu bringen; wie denn auch dieselben so die 1. 2. oder 3. Sprüze oder Schleiffe mit Wasser angeführet, ingleichen die, welche sonst mit Hand-Diensten, in der resistenz sich vor andern mühsam, müchtig und ernstig erwiesen, nach befinden ihres wohlverhaltens, absonderlich belohnet werden sollen.

Alle

Alle Einwohner und Linterthanen derer gemeiner Stadt zugehörigen Dörffer, so bald Sie ein Feuer in der Stadt oder Vor-Stadt gewahr werden, sollen denselben dergestalt schleunig zuweilen, daß ein Bauer mit seinen angeschirrten Zug-Vieh, die Häusler und Gärtner aber, die Helffte mit Kannen, und die andere Helffte mit Hertzen oder Ballen ausgerüst erscheinen, und allerseits so lange, bis durch Göttliche Gnade das Feuer gedämpffet worden, möglichsten Widerstand thun helfen. Und damit man alsobald wisse, wer hierunter seiner Schuldigkeit nachgekommen, oder nicht, so soll über jedes Dorff eine Person aus den Rath zum Feuer inspectore gesetzt werden, bey welchen sich ein ieder an- und seine Anwesenheit zuvermelden hat. Wie denn diejenigen so zurück bleiben, mit harter Gefängniß oder Geld-Straffe nachdrücklich angesehen werden sollen.

Jeder Bürger ist schuldig, so bald auch nur ein Auf- lauff wegen Feuers, sich ereignet, nicht mit ledigen Händen; sondern mit seinen Feuer-Instrumenten dem Feuer zuzueilen, und unterdeß durch sein Weib, Kinder und Gesinde etliche Wannen oder Zubervoll-Wasser auf seinen Boden schaffen zu lassen, damit wenn das Feuer weiter gienge, so gleich einiger Borrath von Wasser auf ieden Hause vorhanden seyn möchte; wie denn auch durch solche zu gelassene Personen auf das Flug-Feuer, genau achtung gegeben, und solches entweder durch sie alsobald gedämpfet; oder da ihnen solches nicht möglich, um Hülffe geruffen werden soll.

Und

Und damit auch wegen derer zum Löschen benötigten Personen eine richtige Ordnung gehalten werden möge; so befindet E. E. Rath diensam zu seyn, die Einwohner der Stadt, nach Situation ihrer Häuser, in 3. Theile zu vertheilen. In welchen Drittheil nun, nach göttlicher Verhängniß, das Feuer auskömmt, da sind die drümen wohnenden, als nächste Nachbarn, zwar gleich anfänglich dem Feuer zuzueilen und möglichsten Widerstand zu thun allerseits verbunden. Im fall aber das Feuer dergestalt überhand nimmt, daß sie und ihre Häuser wegen nahe des Feuers selbst in Gefahr gerathen, so wird ihnen billig zugelassen, zur Rettung derer Mobilien, nach ihren Häusern zu eilen, da hingegen die Bürger aus denen übrigen 2. Dritteln, in gleichen alle Vorstädter und die Unterthanen von denen Dorfschafften, mit desto grössern Muth und Herzhaftigkeit, der um sich fressenden Flamme durch menschmöglichen Widerstand, sich entgegen setzen sollen.

Die 3. Drittel werden nun dergestalt eingetheilet, daß das Zittauische, die ganze Zittauer- und halbe Eichel-Gasse zur rechten Hand nebst der ganzen Hinter-Gasse bis ans Closter, ingleichen die Reihe am Markt bis zur Baderen begreiffe; das Görlitzische bey dem Görlitzischen Thore anfangen und auf der einen Seite die halbe Görlitzische, halbe Kirch-Gasse, und die Marktfreyhe von der Kirche herunter bis ans Fleischer- oder Eichel-Gäßgen. ingleichen die Closter-Gasse und das ganze geistliche Viertel in sich fasse, hingegen die übrige 2. Seyten des Markts nebst der Budisimischen, Ritter- Spor- und Rosen-ingleichen der halben Görlitzischen und halben Kirch-Gasse, das Budisimische Drittel aus-

Eintheilung
der Stadt in
drey. Theil.
Jedes Drit-
tels Schul-
digkeit.

Die dem Feu-
er zunächst
belegene St.
von Löschen
frey.

Benennung
der Drittel.

ausmachen; in ieden dieser Drittel aber zu Erhaltung guter Ordnung, eine geschickte Person zum Drittels-Meister gesetzt werde, welche bey entstehender Feuers-Gefahr die Personen seines Drittels zum Löschen anführe, und sonst alles in guter Ordnung zu erhalten suche.

§. 10.

So bald nun ein Feuer aufgehet, sollen ohne allen Verzug die Feuer-Instrumenta an grossen und kleinen Sprühen, Eymern, Leitern, Hacken zc. durch die verordneten Inspectores, aus denen Behältnissen herausgegeben; zu ieden aber absonderliche Personen, welche die anzuordnende Feuer-Commission in eine absonderliche Consignation bringen, und alle Jahr, bey Ablefung der Feuer-Ordnung öffentlich benennen wird, bestellet werden; die denn, ihrer obliegenden Schuldigkeit genau nachkommen, ihre angewiesene Posten als treue Bürger und Unterthanen möglichst behaupten, keiner Arbeit sich entziehen; Sondern alles was zu Löschung des Feuers diensam seyn kan, willig verrichten sollen: Und damit es auch nicht an Personen die Leute anzutreiben, ermangele; So sollen die 2. Gemeine-Eltesten, nebst denen Ober-Eltesten derer 4. Haupt-Gewercke, einen ieden zu Verrichtung seiner Schuldigkeit, möglichst anmahnen; Auch da ein oder der andere nicht Parition leisten würde, mit hinlänglichen Zwange ihn darzu anzuhalten befugt seyn.

§. 11.

Die Feuer-Instrumenta, welche von denen Zechen und Zünften angeschaffet, und allemahl bey den Ober-Eltesten befindlich seyn müssen; sollen bey sich ereignender Gefahr als so gleich durch die jüngste Meister abgeholt und zum Feuer geliefert werden. Wie denn alle Jüngsten bey Erlangung des Meister-Rechts nachdrücklich von denen Aeltesten dessen

D

zu

Her-Rechts zu bescheiden, und bey Verlust des Bürger- und Meister-
herbey schaf-Rechts diesen nachzukommen schuldig seynd,
fen.

§. 12.

Alle in Arbeit stehende Handwercks-Pursche, Hand-
wercks-Pur-er entsethet, denselben mit zulauffen, und durch Wasser-
sche, Tage schöpfen, Sprützen und Eymern füllen, heranschaffung derer
löhner und Jungem sol-Feuer-Leitern und Feuer-Hacken, auch mit Ziehung derer
Jungen sol-Feuer-Leitern und Feuer-Hacken, auch mit Ziehung derer
len dem Feu-grossen Feuer-Sprützen möglichste Rettung thun helfen;
er mit zulauffen, und Wie-Wiedrigenfalls, und da sie sich dessen wegern würden, die
berstand zum Antreiben bestellte Gemeine- und Zunft-Ältesten, sie
thun helfen mit gehörigen Zwange zu Prästirung ihrer Schuldigkeit an-
zuhalten wohl befugt seyn.

§. 13.

Der Stadt-So bald durch den Sturm-Schlag ein Feuer entdeckt
schreiber hat wird, ist der Stadt-Schreiber dem ihm anvertrauten Archiv
das Archiv aufn Rath-Hause zuzueilen, und mit gewissen ihm zugege-
möglichst zu benen Personen dasselbe möglichst zu salviren schuldig.
retten.

§. 14.

Der Herr regierende und die andern Herren Bürger-
Herren-Meister werden so fort bey erschallenden Feuer-Geschrey,
Bürgermei- nebst denen beyden Rath's-Dienern sich aufs Rath-Haus
ßer verfügen, und allda solche Anstalt treffen, daß so wohl die aufs
Rath-Haus commandirte Mannschafften ihre Posten wohl
defendiren; als auch durch ihre Subalternen aus den Rath,
übrigen welche entweder selbst oder durch ihre Untergebene ihm von
Rath's Per-sonen, inglei- den Zustande des Feuers rapport zu thun haben, damit der
chen des Herrn Stadt-Feuers-Noth, nach Möglichkeit gesteuert werde, allenthal-
Richters ben nöthige Ordre stellen, der Herr Stadt-Richter aber nebst
Schuldig- den Gerichts-Diener die Gerichts-Acta und Depositen-Casse
keit. zu salviren bemühet seyn.

Die

§. 15.

Die emmach sollen nebst denen verordneten Schrötern, Wer dem dem Rath-Hause zu eilen aus der Gemeinde 4. Personen, Rath-Hause aus ieder der 4. Haupt-Zünfte 2. Personen, von den Tisch- und Thürnen lern und Böttchern 2. Personen, von den Webern 4. Per- zueilen solle. sonen, von den Schneidern und Kürschnern 2. Personen. Auf die Haupt-Kirche sollen sich einfinden 20. Personen aus der Zittauischen; auf die Wendische Kirche 10. Personen aus der Budisünischen und Görlitzischen Vor-Stadt, auf den Kirchthurn 16. Personen von der neuen Sorge, welchen von denen Döffern einige zugegeben, und deren Nahmen gleich- fals in eine Confignation gebracht, und jährlich abgelesen werden sollen.

§. 16.

Die übrige Personen des Rathes, weilen sie die Inspecti- Was die on über die Feuer-Instrumenta haben, sollen dem Feuer also übrigen gleich zueilen, die Leute zum Löschen animiren, gute Ord- Rath's Per- nung dabey machen helfen, und alles dasjenige, äußersten sonen bey- Fleiß nach, thun, was zu dämpffung des Feuers einiger- Feuer in- massen dienen kan; Insonderheit haben sie denen aufn Rath- haben denen Hause versamleten Hrn. Hrn. Bürger-Meistern von den Hn. Bürger- passirenden, entweder selbst, oder durch andere fleißigen rap- meistern fleißigen rap- port zu thun, und dero ertheilten Ordres nachzuleben. port zu thun

§. 17.

Zuförderst sollen die Ober-Eltesten, Eltesten und samt Maurer, Zimmer- lichen Meister, Gesellen und Jungen, derer Schmiede, Schlos- merleute, ser, Nagel-Schmiede, Mäurer, Zimmerleute und Müller, Müller, Brauer, sollt ingleichen die Brauer, so bald das Feuer bestürmet wird, oh- mit ihren Ge- ne Verzug denselben mit ihren Aexten, Hammern, und an- Jungen dem dern nöthigen Instrumenten zulauffen, die dem Feuer zunechst Feuer gleich belegene Häuser so gleich besteigen, und fleißig aufsehen, damit zulauffen.

Rohr-
mel-
fers
Pflicht
beym
Feuer-
Ab-
schlagen
soll in
acht
genom-
men
werden.

die Feuers-Gluth nicht um sich fresse, und die nächstgelegene Häuser ergreiffe, auch sonst getreulich löschen und Widerstand thun helfen. Vor allen andern hat hierbey der Rohr-Meister seiner Pflicht wohl wahrzunehmen, und mit seinen Leuten dahin zu trachten, daß durch sein Angeben die den Feuer beyderseits am nächsten belegene 3. Häuser in Zeiten abgeschlagen, und dadurch der Gluth möglichst gesteuert werde. Wobey doch allerseits zum Einschlagen bestellte Personen gute Vorsicht gebrauchen, damit durch unvorsichtige Abwerfung der Sparren, Balcken und Hölzer, die löschenden an ihrer Arbeit nicht gehindert, oder gar beschädigt werden. Nicht weniger sollen auch diejenigen Personen, welche beym löschen nicht nöthig seyn möchten, denen Abschlagenden zu Hülffe kommen, auf die dem Feuer nah belegene Häuser steigen, und daselbst durch Einschlagen, dämpffen und löschen mögliche Hülffe thun. Wie denn auch die Meister des Schloffer-Handwercks, die grossen Spritzen wohl zu observiren, und ihre Dienste mit Dirigirung derselben, bey schwerer Straffe, sich nicht zu entziehen haben.

Schlosser
soll
bey
den
Spritzen
erscheinen.

§. 18.

Dem
Abschla-
gen soll
sich
niemand
wider-
setzen.

Und weil doch durch zeitiges und fleißiges Abschlagen derer dem entstandenen Feuer zu beyden Seiten am nächsten gelegenen, auch nach befinden, insonderheit derer Eck-Häuser, nächst Gott vielmahls der Feuers-Gefahr gesteuert worden: So soll nicht nur dergleichen Anordnung sich kein einziger Hauswirth widersetzen; Sondern vielmehr solche schleunigst zu sein- und derer benachbarten Errettung befördern helfen. Wie denn, wenn er solche, welches er ohne dieß von selbst zu thun schuldig, willig verstattet, und dadurch nächst Gott dem Ubel gesteuert wird; ihm aus der Steuer-Casse, nach proportion des erlittenen Schadens, eine billigmäßige Er

Was
derjeni-
ge zugewar-
ten deme
durch Ab-
schlagen
Schaden ge-
schehen.

Ergöglichkeit gereicht werden soll. Da hingegen, wenn er ^{Etrafe beret} den Einschlagen sich wiedersezet, ungeachtet solches auf ^{welche sich dem Abschla-} Obrigkeitlichen Befehl dannoch geschehen, und hierdurch dem Feuer ^{an wieder-} gesteuert worden; er nicht nur niches zur Ersekung zu erhal- ^{sen.} ten; sondern vielmehr seiner Wiedererklichkeit wegen, andern zum Exempel, nachdrückliche Bestrafung zu gewarten haben soll.

§. 19.

Und damit solch Abschlagen, erdentlich, nicht ohne Noth, ^{Abschlagen} sondern mit Bescheidenheit geschehen möge, so befehlen wir ^{soll ordent-} hiermit ernstlich daß in derjenigen Gasse, wo das Feuer aus- ^{lich gesche-} kommen, wenn es zumahlen schon dergestalt überhand ge-
nommen, daß von Einschlagung derer dem Feuer zu nechst
befindlichen Häuser, keine Rettung mehr zu hoffen, die z. de-
nen beyderseitigen Ecken anliegende, ingleichen die gegen über
stehende Häuser, insonderheit aber diejenigen dahin der Wind
die stärkste Flamme treibet, und davon die größte Gefahr zu
besorgen, so fort abgedeckt, und auf die abgeschlagene Böden
genugsamer Vorrath an Wasser und auch an Feuer Instru- ^{Den Abschla-}
menten geschaffet werde. Wie denn allen Maurern, Zim- ^{gung und es}
mer-Leuten und andern zum Abschlagen geschickten Perso- ^{nen ist der}
nen, bey unnachbleibender schweren Bestrafung, hiedurch ^{Wind wohl}
Obrigkeits wegen alles ernstes anbefohlen wird, solches ge- ^{in acht zuneh-}
nau in acht zunehmen, und davon weder durch gute noch böse
Worte, weder Gewalt, noch Verschließung sich abhalten zu
lassen; Sondern auf sol hen fall sich selbst die Thüren, Fenster
und Dächer mit Gewalt zu eröffnen, und das Abschlagen, auf ^{Den denen}
solche Art als es gemeiner Stadt Sicherheit am ^{Feuer-freyen}
sten, zu verrichten. Insonderheit aber soll bey Feuer frey er- ^{Häusern ist}
baueten, festen, mit Ziegeln gedeckten Häusern, weil bey selbi- ^{die stärkste}
gen die Gefahr am besten aufgehalten werden kan; jedes ^{resistenz}
mahl die stärkste Gegenwehr angewendet werden. ^{zu thun.}

Dep

§. 20.

Die Thore
sollen wohl
besetzt wer-
den.

Bei entstehenden Feuer soll durch den Stadt-Wachmeister die Wache unter denen Thoren alsofort mit tüchtigen und herghafften Personen besetzt, und solchen ernstlich eingebunden werden, auf alles und jedes und daß nicht etwan von frembden verdächtigen und zur Stadt nicht gehörigen Leuten, ein und das andere, so sie in der Feuers-Gefahr ergreifen, verschleppet und entwendet werden möge, fleißige Achtung zu geben.

§. 21.

Diebstahl
beym Feuer
wie er zu be-
straffen.

Wie denn solche Freveler und Diebe, so sie derer Deuben überführet würden, an Ehr, Leib und Guthe, andern zum Abscheu, angesehen werden sollen.

§. 22.

Die Herrn
Schul-
Collegen
sollen ihre
Häuser nicht
verlassen.

So werden auch bey entstehenden Feuer die Herren Schul-Collegen die ihnen anvertraute Wohn-Häuser nicht verlassen; Sondern vielmehr mit zuziehung derer zum löschlichen bestelleten Personen, solche bestermassen zu retten möglichst bemühet seyn.

§. 23.

Zu Pferde
soll niemand
den Feuer zu-
eilen.

Weilen auch wahrgenommen worden, daß durch das Reiten derer fremben, die Löschen an ihrer Arbeit merklich verhindert worden, als soll dem Feuer zu Pferde zuzueilen, hierdurch gänglich verbothen seyn.

§. 24.

Bei entste-
hung neuen
Feuers, was
zu thun.
1. der Thür-
mee.
2. die Herren
Bürger Mei-
ster u. Rath-
Personen.

Solte auch durch Göttliche Verhängniß, vor Däm- pfung der ersten Gluth, ein neues Feuer, welches doch Göttliche Barmherzigkeit gnädiglich verhüten wolle, entstehen, so hat solches der Thürmer also gleich mit wiederholten Sturm Schläge, auch aussteckung neuer Fener-Fahnen oder Later- nen anzuzeigen, und werden die auf den Rath-Hause ver- samlete Herren, wie auch diejenigen, so bey den ersten Feuer

be.

beschäftiget, schleunige Gegen-Veranstaltungen durch ge-
wisse mit nöthigen Feuer-Rüstungen dahin commandirte
Mannschafften zum löschten und einschlagen, dargegen zu ma-
chen niemals unterlassen; Wiedern insonderheit, weilten
der erste Gasse-Meister einer ieden Gasse mit Anführung^{3.) Die Gasse-}
seiner Mannschafft bey dem Feuer zu thun hat; dagegen der
andere bey der ihm anvertrauten Gassen, daß ein jeder das
Flug-Feuer bald dämpffe, und er, daferne dadurch ja eine neue
Brunst entstünde, gleich einen Lermen und Geschrey mache,
damit Leute zur Rettung herzu eilen möchten, sich sorgfältig
erweisen soll.

§. 25.

Da sich auch nach Gottes Willen im Unter-Gemach^{Wenn in ei-}
eines Hauses ein Feuer entzünden würde, sollen zuzuforderst^{nem Unter-}
die Thüren und Wände, Fenster und Löcher wohl in acht ge-^{Gemach Feu-}
nommen, was möglich zu verdämmen, verstopft und den^{er austritt}
Feuer nicht Luft gelassen, sonst aber demselben gegen den^{wie denselbe}
Ort, wo es ausschlagt, mit Sprüzen und Gießen, äußerster^{zu steuern.}
Widerstand gethan, und voraus gegen den Wind, damit
das Feuer nicht um sich greiffe, und das Dach oder die Ställe
und und hinter Gebäude erreiche, die stärkste Gegenwehr
vorgekehret, in übrigen aber mit hinwegräumung Bett-
wercks, Stroh, Holz und dergleichen leicht brennenden Mate-
rialien, oder da das Feuer dennoch überhand nehmen würde,
mit einschlagung derer Siebel, Dacher und Wände, möglich-
ster Fleiß angewendet, iederzeit aber an dem gefährlichsten Or-
te, die größte Arbeit mit Sprüzen und Gießen, gethan werden.

§. 26.

Wenn auch in denen Vor-Städten oder auf denen zur^{Wie denen}
Stadt gehörigen Dorffschafften, einige Feuers-Gefahr sich^{Vorstädten}
durch Göttliche Verhängnuß ereignen solte; So werden die^{und Dorff-}
Innwohner der Stadt, denen Nothleidenden schleunigst bey^{schafften in}
Zuspringen, und der Gefahr zu steuern möglichst bemühet seyn^{Feuers Noth}
bezu-
sprin-
gen.
Seck,

Sectio III. Was nach gedämpfften Feuer vorzunehmen.

§. 1.

Senn nun durch Göttliche Gnade das Feuer gelöscht, Nach gedämpfter Gluth soll mit gießen u. abräumen angehalten werden. **S**oll derenthalben niemand sicher seyn und sich davon weg begeben; sondern es sollen vielmehr die darzu verordnete Deputirten durch die Bürger und Unterthanen, auch Maurer und Zimmer-Leuten, mit gießen und abräumen anhalten lassen, bis die Gluth und Hitze gänglich getilget, und alle unter der Asche verborgene Brände von Grund ausge-
Die Unterthanen sollen zur Gnüge Wasser zuführen, und nicht eher nach Hause gehn, bis der über sie gesetzte Inspecter solches erlaubt. **S**olchet worden, zu solchen Ende, und damit es nicht an Wasser mangle, sind alle Unterthanen, welche Pferde haben, so lange Wasser zu Ablöschung derer Brand-Stellen, bis die Gluth völlig gedämpffet, bey 10. Rthlr. Straffe anzuführen schuldig, und nicht eher, als bis der über ihr Dorff gesetzte Feuer-Inspector aus unsern Collegio, solches ihnen vergünstiget, nach Hause zu kehren, befugt; weßhalber auch, und damit so wohl dem Stehlen desto besser gesteuert; als auch im löschen und Wasser zuführen desto bessere Ordnung gehalten werde, unser Stadt-Wacht-Meister sofort hinlänglichste Brand-Wachen anzulegen, welche verwechselter Weise, nebst Maurern und Zimmer-Leuten auf den Brand-Stellen, fleißig bey Tag und Nacht patrroulliren, und dadurch fernerer Gefahr möglichst vorbeuen sollen.

§. 2.

Diejenigen welche unter währenden Feuer so wohl mit Die Feuer Instrumenta sind alle auff E. E. Rathes Keller zu lie- **D**iesenigen welche unter währenden Feuer so wohl mit unsern; als ander Löschzeuge, an Eymern, Hand-Sprüngen, Aexten, Kannen und dergleichen Dienste gethan, sollen also fort, nach beendigter Gefahr, alle dergleichen Feuer-Rüstungen, gen,

gen, welche nicht ihr eigen sind, auf unsern des Rath's Keller
bringen, da denn nachmahls einen jeden das Seine, und was Straffe derer
er durch sein aufgedrucktes Zeichen erweislich machen kan re- jenigen, die
siquiret werden soll. Würde aber jemand so gottlose handeln, frembde Feu-
er-Instrumen-
ta über 24.
Stunden nach öffentlich beschehenen
Stunden
Ausruf, nicht zu unsern Keller hinwiederum liefern, der, oder heimlich be-
halten.
dieselbigen sollen diesertwegen mit öffentlicher exemplarischen
halten.
Leibes Straffung, andern zum Abscheu, angesehen werden.

S. 3.

Nach gedämpffter Gluth sollen die gemeiner Stadt zu Feuer-Instru-
menta sind
gehörige Feuer Rüstungen, an Sprützen, Eimern, Leitern, an gehörigen
Schleiffen, Röhr-Bütteln und dergleichen, durch Veransta- Dre zu brin-
gen, und der
tung derer darüber gesetzten Rath's-Inspectoren, allerseits Abgang
wieder an behörige Derter geschaffet, und was etwan abgan- schleunig zu-
gen schleunig ergänset, nicht weniger das mangelhafte so ergänzen.
fort verbessert werden.

S. 4.

Soll der verordnete Herr Stadt-Richter und dessen StadtGerich-
Assessores, wie und auf was masse solch Feuer verursacht ten haben we-
gen Ausstom-
oder verwahrloset worden, genaue und fleißige Untersu- men und Ber-
wahrlosung
chung vornehmen, damit diejenigen, so hieran schuldig befun- des Feuers ge-
nau zu inqvi-
ren auch Ob-
tiren auch Ob-
ben Löschung
des Feu-
ers ein teber
der Ob liegen-
heit nach das
den worden, mit ernster Straffe angesehen werden möchten.

S. 5.

Nicht weniger werden die verordneten Stadt-Gerich-
ten fleißige Erkundigung einziehen, ob auch ein ieder von der des Feu-
ers ein teber
der Ob liegen-
heit nach das
Bürger-schaft, Inwohnern und Unterthanen bey wäh- der Ob liegen-
heit nach das
renden Feuer seiner Pflicht und Schuldigkeit auch dergestalt seine gethan,
wohl zu unter-
suchten.
ein Gnüge gethan, als es die in dieser unser Feuer-Ordnung
gemachte Verfügung haben will und erfordert; Worüber
denn insonderheit die über die Feuer-Instrumenta gesetzte In-
strumenta gefes-
spectores und die Gassen-Meister Zeugniß zu geben, und da
en te Rath's

E

Inspectores ein oder der ander seiner Obligenheit nicht nachgelebet, der soll nicht weniger mit ohnfehlbarer ernstlicher Bestrafung angesehen werden.

die Gassen-
Meister sind

§. 6.

darüber zu
vernehmen.

Straffe derer

die ihre Schuld

digkeit nicht

beobachtet.

Belohnung

derer die sich

wohl verhal-

ten, und ædi-

ficia publica

gerettet.

Wer beschä-

diget wird, o-

der gar ver-

unglücket,

was der ober-

die Seinigen

zu gewarten.

Da hingegen diejenigen so das ihre als eheliche Bürger und Unterthanen beym Feuer redlich gethan, insonderheit die durch ihre Geschicklichkeit und sonderbahre Herzhafftigkeit ein ædificium publicum errettet; Oder sonst sonderbahre Dienste geleistet, davor nach proportion recompensiret werden sollen.

§. 7.

Im Fall auch iemand, welches die Barmherzigkeit Gottes doch gnädiglich verhüten wolle, der vor das gemeine Beste sich gewaget, verunglücket, und an seinem Leibe beschädiget worden, oder gar ums Leben kommen, der soll nicht allein auf gemeiner Stadt-Kosten geheilet, oder beerdigt; sondern auch über dieses noch mit einem absonderlichen recompens bedacht werden, des im Feuer gebliebenen Weib und Kinder aber, sollen aus den Hospital- und Lazareth-Gestifte mit einen Monathlichen Subsidio versorget werden.

Sied sich demnach ein iedweder Bürger, Inntwohner, Schulk-Verwandter und Unterthan hiernach alles gebührenden Gehorsams, seinen schweren Pflichten nach, unnachbleiblich sich zu bezeigen wissen. Und damit über dieser Ordnung um so viel mehr steiff-fest und unverbrüchlich gehalten wer-

werden, und sich niemand mit der Unwis-
senheit zu entschuldigen haben möge; So
soll dieselbe nicht nur einen jeden neuen
Bürger bey seiner Verpflichtung behändi-
get, sondern auch Jährlich auf allhiefigen
Rath-Hause öffentlich verlesen, und zur ge-
nauen Beobachtung einem jeden durchge-
hendseingeschärfft, auch denen Handwer-
ckern in ihre Läden anzuschaffen, und alle
Qvartale, bey versammelten Handwer-
cken, öffentlich und außn Unterlassungs-
Fall bey Sechs Rthlr. Straffe, abzulesen
injungiret, die Meister und Gesellen, auch
solcher treulich nachzukommen, alles Ern-
stes anermahnet werden. Wie sich denn
ein iedweder darnach gebührend zu achten,
und vor sonst unausbleiblicher Straffe zu
hüten wissen wird. Decretum Löbau,
in Senatus Confessu am 24. Martii
Anno 1711.

Nach dem S. S. Rath der Stadt
Vorbau aus der Erfahrung wahrgenom-
men, daß sowohl zu nöthiger Vorbau-
und Abwendung gefährlicher Feuer-Besorg-
lichkeiten; als auch zu Ablösch- und Steuerung
würcklicher Feuers-Brünste, über die in vorste-
hender Anno 1711. publicirten Feuer-Ord-
nung verfügte Anstalten noch ein und das andere
anzuordnen, der Nothwendigkeit seyn wollen;
Hiernächst auch des in den H. Ern ruhenden
Hochseel. Königs und Chur-Fürstens Ma-
jestät Herrn FRIDERICI AUGUSTI,
glorwürdigster Gedächtniß in dero eigenen Feu-
er-Ordnung noch eines und das ander Landes-
Väterlich disponiret, welches in dieser parti-
culier Feuer-Ordnung nicht specialissime
ausgedrucket zu befinden gewesen. Als hat wohl-
gedachter Rath seiner Stadt-Väterlichen
Sorgfalt gemäß zu seyn erachtet, daßjenige was
zu Verbesserung solcher Feuer-Ordnung von des-
sen

sen perpetuirlichen Feuer-Deputation in der
Zeit-folge diensam zu seyn befunden worden, bey
anderweitiger Auflage dieser Feuer-Ordnung
derselben Nachtrags-weise einverleiben zu lassen,
und in vim legis hiermit gesamter Bürger-schaft
und Unterthanen, bey vermeydung ernstlichen
Einsehens, und nachdrücklicher Bestraffung
hierdurch zu publiciren. Diesem nach sollen

I.

Alle Hölzerne und Pappierne Laternen hierdurch gänglich abge-
schafft, der Gebrauch derselben bey jedesmahliger Straffe Ei-
nes Reichschalers ernstlich untersaget und dargegen tüchtige von
Blech durchgehends gefertigte gebraucht werden; welches beson-
ders in denen Gasthöfen bey doppelter Straffe zu observiren.

2.

An alle in denen durch Göttliche Gnade zur Zeit allhier noch
erhaltenen hölzernen Häusern befindliche hölzerne Feuer-Essen müs-
sen die hölzerne Kappen oder Bedachungen abgeschlagen, und dafür
ein offener Umbschrot von Ziegeln 5. bis 6. Viertel hoch aufgeführt;
Bey denen mit Feuer arbeitenden Handwercks-Leuten als Schmie-
den, Schießern, Büchsenmachern, Seiffen-Siedern, Gold- und
Kupffer- auch Nagel-Schmieden aber muß hierüber noch, umb
mehrerer Vorsicht willen, das Schindel-Dach 3. bis 4. Ellen weit
umb die Feuer-Mauer abgehoben und mit Ziegeln oder gar mit
Blech, statt derer Schindeln, belegt werden, bey Straffe des sonst
allmahl darauf gesetzten Einschlagens.

3. Wenn

3.

Wenn in einer alten hölzernen Feuer-Essen etwas zu ändern vorfällt, so wird nicht weiter erlaubt, solche mit Stück-Holzern und Lehm auszubessern; sondern der Besizer solches Hauses ist schuldig von Grund aus, eine neue steinerne Feuer-Mauer zur Sicherheit der ganzen Stadt, aufzuführen, worzu ihm allemahl aus hiesiger Ziegel-Hütte 400. Mauer-Ziegel, auf gebührende Meldung, ohne Entgeld abgefolget werden.

4.

Die Gasthöfe in der Stadt und Vorstadt müssen sowohl durch den Nacht-Wächter umb 9. Uhr des Abends als auch erstere durch den Stadt-Wacht-Meister umb 10. Uhr in denen Stuben und Ställen fleißig visitiret, und ob auch nur die geringste Feuers-Gefahr oder Verwahrlosung, durch Leuchtung mit brennenden Spähnen oder bey blossen Licht, nicht weniger von Taback-Schmauchen vorhanden genau nachgesehen werden; Wie denn auch denen Schmieden bey einem Negog. verbothen wird, des Nachts in denen Ställen kein Pferd zu beschlagen, oder ein Eisen zu befestigen.

5.

Da man auch wahrgenommen, daß durch unvorsichtiges Licht-Dachten machen derer Seiffen-Sieder, sowohl bey denen Wachs- als Unschlitt-Lichtern, weil solche nochmahls in Brennen Fleck-weise ausspringen und anglimmen nebst Entzünden derer nechst herum belegenen Feuer-fangenden Sachen veranlassen Ungelück entstehen kan; So werden gesammte Seiffen-Sieder, Wachs und Licht-Zieher hierdurch bey sehr schwerer Straffe bedeuget, mit denen Dacht-machen sich allermöglichst vorzusehen, damit solche in Brennen ausspringende Nester nicht mit hineingebracht und die Dacht rein verfertigt werde. Wie denn auch Wachs-Stöcke ohne tüchtige und scharff abschneidende Pug-Scheere zuführen das erstemahl bey Straffe des Contrebands, bey wiederholten Fällen aber allemahl bey Straffe des Thalers ernstlich untersaget wird.

6. Bey

6.

Bei Hochzeiten und andern Ehren-Gelacken, wo mit Feuer und Licht unentbehrlich vieles handthieret werden muß, soll bey Straffe eines Thalers bey angehenden Abend, und besonders die ganze Nacht über auf Kosten des Ausrichters ein tüchtiger und nüchterner Wächter, nebst in einer blechern Laterne wohlverwahrten Lichte gehalten, Küche und Gemäcker, wo gefeuert und geleuchtet worden, von ihm des Nachts öftters visitiret, und derselbe vor wüthlich angebrochenen Tage nicht dimittiret werden.

7.

Da zeithero auch die Erfahrung leider oft gewiesen, daß in denen in den Vorstädten belegenen Töpffer- u. Werck-Städten untern Topfbrennen aus vielerley Unachtsamkeiten, besonders aber aus übler Anlegung derer Brennofen würcklicher Feuer-Ausbruch zu grossen Schröcken hiesiger andern Einwohner entstanden; Als müssen nicht nur künsttighin die Brennofen und Feuer-Kuppen von denen Dächern derer Haupt und Wohn-Gebäude hinlänglich abgerückt und wohl verwahret; sondern es muß auch bey jedesmahligen Brennen von den Werckstatt-Meister auf dessen Kosten oben am Dache ein tüchtiger und nüchterner Wächter, zu vermeidung alles Schröckens und Unglücks, nebst einen Faß Wasser und ein paar blechene Feuer-Sprühen, bey Straffe 2. Rthlr. gehalten werden; wie ihnen denn auch das Topfbrennen zu Nachtzeit bey 5. Rthlr. Straffe ernstlich untersaget wird, sollen vielmehr vor anbrechenden Tage unterzündet, damit sie noch vor Sonnen Untergang fertig werden.

8.

In steinern Häusern sollen nicht allein die Feuer-Mauern so viel möglich oben mit Blech-Kappen, sondern auch innwendig mit tüchtigen Schiebern von Eisen versehen, und sogleich bey Erbauung derselben also angeleget werden, damit bey unvermutheter Entzündung derselben von innenher dem Ausbruch des Feuers in Zeiten gesteuert, und nöthige Dampff- und Erstickung derselben geschehen möge.

9.

Auch wird denen Böttgern alles Ernstes untersaget, daß sie in ihren Heiß-Ofen das Pech nicht schmelzen, oder bey starcken Winden auf engen Gassen nicht feuern oder pichen, weniger denen vorübergehenden das angeglimmen derer Tabacks-Pfeiffen, wenn solche schon mit Deckeln versehen sind, durchaus nicht gestatten, wie denn dieses letztere auch denen Schmieden und Schlossern gleicher Gestalt untersaget und verbothen wird.

Und

Und obwohl jedem Bürger und Einwohner in seinem Hause eine ehrbare Zusammenkunft und Ehren-Gelag zuverstatten nicht gewehret wird; so ist doch solche Vergünstigung mit nichten auf Anlegung gewisser Regel-Spiel-Trinct- und Tabacks-Plätze in denen Gärten solcher Hölzkernen Häuser zu extendiren wo man durch Ställe oder sorgliche Hinter-Gebäude in die Gärten durchgehen muß; massen die Erfahrung gewiesen, daß, weil doch alles Verboths ungeacht den leidigen Tabackschmauchen daselbst nicht genungsam gesteuert werden kan, dadurch gar leicht der ganzen Stadt unwiederbringlicher Schade erwachsen kan. Auch muß wenn schon die Gelegenheit feuerfrey gebauet, das Licht allemahl in einer wohlverwahrten blechernen Laterne gehalten, und die Garten Gesellschaften nicht länger übern Regeln beysammen bleiben, als sonst ordentlicher Weise denen Bier-Gästen zu sitzen erlaubet ist; Wiedrigen Falls so wohl der Wirth als die Gäste in gewisse und nachdrückliche Straffe genommen werden sollen.

Die Bier- und Brandwein-Häuser müssen alle Abende um 10. Uhr geschlossen, und bey einem Nothg. Straffe niemanden weiterhin Bier oder Brandwein verkauffet werden. Zu solchem Ende soll um 9. Uhr der Nacht-Wächter, daß nunmehr die letzte Stunde angehe, öffentlich in denen Bier- und Brandwein-Häusern anmelden; Um 10. Uhr aber der Stadt-Wachtmeister nochmalige Nachsicht halten; um halb 11. Uhr aber der Gerichts-Diener die letzte Revision anstellen; alle zu solcher Zeit angetroffenen Gäste besonders anzuweisen, und Tages darauf bey denen verordneten Stadt-Gerichten diese Contravenienten, nebst dem Wirth zu gebührender Bestraffung denunciiren, und vor jeden Denunciaren 2 Gr. als Gebühr erhalten.

Die Gassen der Stadt und Vor-Stadt sollen zufolge der allhiefigen Willführ, sauber und reine gehalten von ieden Wirth so weit sein Haus gehet, wenigstens die Woche einmahl rein gekehret, der Tünger auch über 6. Tage nicht vor denen Häusern gelassen, und wenn er über solche Zeit liegen bleibet, von denen Marstallern oder andern hierzu gedungenen Knechten auf des Raths Vorwerck ohne Entgeld weggeführt. Nicht weniger müssen auch die Brunnen, Cisternen und Röhr-Kasten mit Schweiffung derer Fenster-Rahmen, auch anderer Gefäße verschonet bleiben, die Ausschweiff aus denen Krügen nicht darein gegossen, noch das zum brauen und Malzen nötige Wasser sonst auf andere unzulässige Weise verunreiniget werden.

VD 18

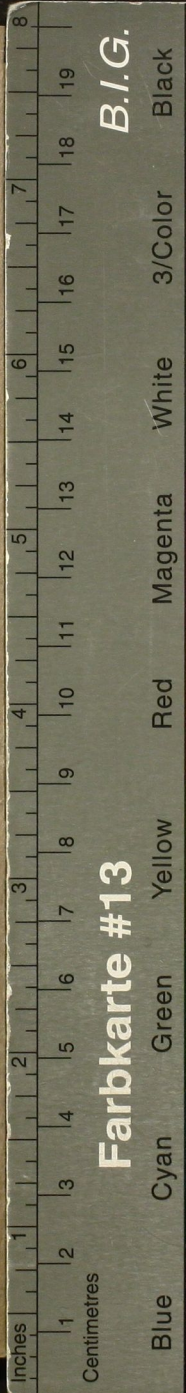
ULB Halle

3

006 809 855







Farbkarte #13

B.I.G.

M. G.
irte und verbesserte

Ordnung

Bei der
Sächs. ältesten Sechs-Stadt
Söbau

afftum Ober-Sausitz.
laji Anno 1711. auf vorherge-
Überlegen E. E. Raths daselbst, ge-
ft, Inwohnern und Schutz-Verwand-
blichen Unterthanen publiciret
worden.

R O E B A U,
ey Ehlerdt Henning Reimers.